

# Interpretationen zum EU-Aktionsplan zum Saatgutverkehrsrecht

Die EU ist dabei, das Saatgutverkehrsrecht zu reformieren. Von diesem Recht hängt ab, welches Saatgut in der EU auf den Markt kommen darf. Zwei zentrale Dokumente, der EU-Aktionsplan von 2009 und ein Evaluations-Abschlussbericht vom 10.10.2008 offenbaren bei kritischer Lektüre eine Reihe von Zielen, die schädliche Wirkungen gegenüber einer vielfaltsförderlichen bäuerlichen und gärtnerischen Saatgutarbeit entfalten. Schon bislang privilegierte das EU-Saatgutrecht mit seinem Grundkonzept von scharf unterscheidbaren uniformen Sorten die industriellen Sorten auf Kosten der Biodiversität. Diese Tendenz wird durch den vorgelegten Aktionsplan forciert. Im Folgenden werden die Ziele der Reform charakterisiert, die entsprechenden Abschnitte des Aktionsplans zitiert und dann interpretiert.

**Dokumente:** 1.) Aktionsplan der Kommission: [http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/evaluation/docs/AP\\_council\\_2009\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/evaluation/docs/AP_council_2009_en.pdf)  
2.) Abschlussbericht (Kurzfassung): [http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/evaluation/s\\_pm\\_evaluation\\_summary\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/evaluation/s_pm_evaluation_summary_en.pdf)

**Übersichtsseite** zur Überarbeitung der EU-Saatgutgesetzgebung: [http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/evaluation/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/evaluation/index_en.htm)

## Ziel 1: Gleichschaltung des Saatgutverkehrsrechtes in der EU

**„1. Simplify the current Community legislation and introduce flexibility within the regulatory framework”**

„The Commission services aim at replacing the 12 Council Directives by a single legal framework, the EU Seed Law. The use of a Regulation as a legal instrument should lead to gains in simplification as well as in efficiency considering that it is directly applicable at the same time in all the Member States.” (*Aktionsplan, Seite 4*)

Die gegenwärtigen 12 EU-Richtlinien (*directives*) sollen durch eine einzige EU-Verordnung (*regulation*) ersetzt werden. Das bedeutet: es soll in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht gesetzt werden, während jetzt noch die Staaten bei der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht einen gewissen Spielraum haben. Dies würde eine Gleichschaltung des Saatgutverkehrsrechtes in allen 27 EU-Staaten bewirken.

Dies ist u.a. angesichts ganz unterschiedlich strukturierter Landwirtschaft unangemessen. Besonders in Ost- und Südeuropa wird in erheblichem Umfang kleinteilige und Subsistenz-Landwirtschaft betrieben, bei der der lokale Austausch u.a. von Saatgut eine große Rolle spielt.

## Ziel 2: Ausbildung einer EU-Saatgutpolizei

**„2. Harmonised implementation of legislation in the Member States - audits and training”**

„the organisation of specific training for inspectors of S&PM in the framework of the programme of ‘Better training for safer food’ and the development of current comparative trials” (*Aktionsplan, Seite 4*)

Das Training von Inspektoren für Saatgut und Vermehrungsmaterial (S&PM) bedeutet die Ausbildung von Kontrolleuren des Saatgutrechtes – eine europäische „Saatgutpolizei“ erscheint am Horizont. Ziel ist die Kontrolle des Saatgutes, das sich in den Händen der Bauern befindet. Ein weiterer Angriff auf bäuerliche Selbstbestimmung, nachdem eine Auskunftspflicht von Bauern gegenüber der Saatgutindustrie gerichtlich zurückgewiesen worden ist.

## Ziel 3: Übergabe der Saatgut-Beschreibung an die Labore – Übergabe der DUS-Prüfungen des Saatgutes an die Industrie oder ihre Agenturen

**„3. Overall reduction of administrative burdens and costs – efficient and effective procedures”**

„It should be analysed which tests are the most relevant and to whom this work could best be attributed (e.g. national authorities, CPVO, third parties, industry).” (*Aktionsplan, Seite 5*)

Die Anwendung molekularer Werkzeuge, insbesondere von DNA-Markern, zur Beschreibung der Sorten verbirgt sich hinter der Formulierung „*which tests are the most relevant*“, wie ein Blick in den Abschlussbericht der Umfrage ergibt, S.9, unten: „*morphological analysis of the variety with molecular tools*“. Die Anwendung dieser DNA-Marker verlegt die Sortenbeschreibung von der Morphologie auf die molekulare Ebene, vom Feld ins Labor – und entwertet damit die Kompetenzen der Bauern. Mag die Identifizierung auch schneller sein, so sie ist nicht unbedingt besser: das Konzept „ein Gen – eine Funktion“, auf dem die Gentechnik beruht, ist wissenschaftlich überholt. Gene kodieren mehrere Eigenschaften und es kommt bei der Ausbildung der Pflanze nicht nur auf die schnell analysierbaren chemischen Eigenschaften der DNA (Abfolge von Basenpaaren) an, sondern auch auf biophysikalische, strukturelle und andere Eigenschaften sowie auf Umgebungsbedingungen. Gleiche DNA kann verschiedene Morphologie und Sorteneigenschaften bedeuten. Markerbasierte Analyse der Pflanzensorten kann dazu führen, dass bäuerliche Sorten mit industriellen verwechselt und von Saatgutkonzernen beansprucht werden.

Mit der Formulierung „*to whom this work could best be attributed*“ sollen die Saatgutprüfungen (Registerprüfungen) an die Industrie oder an von ihr beauftragte Agenturen übergeben werden, die dann die erhobenen Daten zur Zertifizierung vorlegt. Dies wird bereits offen erklärt, so z.B. durch Dr. Freudenstein vom Bundessortenamt [http://www.topagrar.com/index.php?option=com\\_content&task=view&id=20990&Itemid=519](http://www.topagrar.com/index.php?option=com_content&task=view&id=20990&Itemid=519) Das bietet neue Manipulationsmöglichkeiten.

## Ziel 4: Einbeziehung der EFSA auch noch in Saatgut-Zulassung

**„4. Consistency with the other EU policies”**

„In addition, for any work on harmful organisms in the context of the S&PM legislation a science-based approach should be ensured by involving EFSA.” (*Aktionsplan, Seite 5*)

Die EFSA, die mit der Gentechnik-Industrie verfilzte Lebensmittel-„Sicherheits“-Agentur der EU, soll auch im Bereich der Saatgut-Zulassung Kompetenzen bekommen. Die Brücke dafür ist ein „wissenschaftsbasierter“ Umgang mit Schadorganismen, für den die EFSA für kompetent angesehen wird.

**Ziel 5: Zuständigkeit des EU-Amtes für Rechtsschutz geistigen Eigentums auf Pflanzensorten (CPVO) wird auf die Zulassung neuer Sorten ausgedehnt**

*„5. Possible extension of role of the CPVO to the S&PM sector – true Community Plant Variety Office“*  
 „involvement of CPVO in particular in the registration procedure (independently from the variety protection procedures) will be explored, as it opens opportunities to reduce costs and administrative burdens. Indeed, the same DUS tests based on international protocols are required both for listing in the Common Catalogues and for protecting varieties of agricultural crops and vegetables.“ (Aktionsplan, Seite 5)

Das europäische Sortenamts in Angers hat bislang nur eine untergeordnete Funktion in Sachen Saatgutverkehrszulassung, es ist lediglich für die technischen Protokolle zuständig, die den Ablauf etwa von Prüfungen zu den DUS-Kriterien beschreiben (Prüfungen auf Distinctness/Unterscheidbarkeit, Uniformity/Homogenität und Stabilität, eine Übersicht über die Protokolle steht unter <http://www.cpvo.europa.eu/main/de/home/technische-pruefung/techische-protokolle>). Das europäische Sortenamts soll nun auch unabhängig vom Sortenschutz in die Saatgut-Registrierungsvorgänge einbezogen werden. Das vorgebrachte Argument ist die Reduzierung von Verwaltungskosten. Die Brücke ist, dass die gleichen DUS-Prüfungen für die Eintragung in den Sortenkatalog wie für den Rechtsschutz geistigen Eigentums auf Pflanzensorten, für den das CPVO in Angers bislang zuständig ist, benutzt werden.

Damit, dass eine Sorte „beständig“, „homogen“ und „unterscheidbar“ von anderen Sorten sein muss, schließen Saatgutverkehrszulassung wie Sortenschutz übrigens grundsätzlich die bäuerlichen Sorten von der Möglichkeit aus, zugelassen oder rechtlich geschützt zu werden. Der Unterschied zwischen den bäuerlichen Sorten und denjenigen der Züchter ist, dass die Bauern immer mit einer breiten Vielfalt unterschiedlicher Pflanzentypen innerhalb einer Sorte gearbeitet haben. So haben Bauern im Laufe der Jahrtausende die Vielfalt der Nutzpflanzen entwickelt und an die unterschiedlichsten Klimaregionen angepasst. Durch die Einführung der drei oben genannten Kriterien für die Marktzulassung von Sorten wurden die Bauern in Europa ihrer Jahrtausende alten Arbeit als Züchter entmündigt, ihre Sorten verdrängt. Die gegenwärtige vielfaltsfeindliche rechtliche Festlegung von „Pflanzensorten“ muss fallen und das Saatgutrecht vom Kopf auf die Füße gestellt werden, wenn die Erosion der landwirtschaftlichen Biodiversität gestoppt werden soll. Lokal angepasste und variable bäuerliche Sorten müssen gefördert werden, nicht die Hochleistungssorten der Industrie mit ihrem hohen Bedarf an Pestiziden, Dünger und Energie.

**Ziel 6: Internationaler Einfluss der EU und Export des EU-Rechts**

*„7. Strengthening Community influence on international standards and trade - EU key role“*  
 „The EU legislation is already largely based on international standards/recommendations and guidelines of the OECD Seed Schemes, UN-ECE (UN Economic Commission for Europe), ISTA (International Seed Testing Association) ... The EU will constantly observe and improve its alignment with international standards. The EU is a key partner in negotiating standards for facilitating the international movement of S&PM. (Aktionsplan, S. 6)

Unter dem Deckmantel des freien internationalen Handels mit Saatgut und vermehrungsfähigem Material werden EU-Standards im Saatgutverkehrsrecht auf andere Länder ausgedehnt, das zeigt sich jetzt schon in bilateralen Verträgen. Die Begründung für die Exportfähigkeit von EU-Recht ist, dass es internationalen Standards genüge.

Als Beispiel für diese Art des Rechts-Exports kann der Rechtsschutz auf Pflanzensorten dienen. 1991 wurden unter Leitung der großen EU-Staaten die Verträge der UPOV (internationaler Verband für Rechtsschutz auf Pflanzensorten) überarbeitet, die eine Verschärfung gegenüber den Verträgen von 1978 vorsahen, Neumitglieder konnten ab da nur noch diesem UPOV-Upgrade beitreten.

Bei der WTO-Gründung 1994/95 wurde im TRIPS-Vertrag über geistige Eigentumsrechte festgelegt, dass alle WTO-Staaten ein Rechtsschutzsystem auf Pflanzensorten errichten müssen, wenn sie nicht wie die USA die Patentierbarkeit von Pflanzensorten erlauben. Das einzige bisher von der WTO anerkannte Rechtsschutzsystem ist das der UPOV. Viele Staaten sind daraufhin UPOV '91 beigetreten, um ihre WTO-Verpflichtungen zu erfüllen. Die EU-Staaten haben im Endeffekt über die beiden Instrumente WTO und UPOV ihr Rechtssystem zum Schutz des intellektuellen Eigentums an Pflanzensorten in diese Länder exportieren können..

**Ziel 7: Keine Rechtssetzung mehr ohne Zustimmung der Saatgutindustrie**

*„8. Setting structures for stakeholder involvement – partnership and communication“*  
 „The involvement of all relevant stakeholders and organisations in the European decision making process is crucial. The action plan can only bring about real change if everyone involved in the S&PM sector works together.“ ... „A working group for the other stakeholders will be created within the framework of the Advisory Group on Food Chain, Animal and Plant Health“ ... „The group should provide strategic guidance on the appropriate approaches on quality and health of S&PM and on priorities for action and communication.“

Die angestrebte Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit allen Vertretern von „relevanten Interessen“ bedeutet schlussendlich, dass die EU keine Rechtssetzung gegen die Saatgut-Industrie, sondern nur in Abstimmung mit ihr vornehmen will. Im Rahmen der EU-Begleitgruppe zur Nahrungskette, Tier- und Pflanzengesundheit soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die Ansprüche an Saatgut formulieren darf. Unter dem Vorwand von Qualität und Gesundheit wird so sichergestellt, dass die Saatgut-Industrie auch künftig die Kriterien für zulässiges Saatgut formulieren darf, vielfältiges bäuerliches Saatgut wird demgegenüber einmal mehr ins Hintertreffen geraten.